

Lesefassung

Satzung

zur 4. Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung des Schönaubades der Gemeinde Trittau

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Trittau in ihrer Sitzung am 07.03.2019 folgende Satzung beschlossen:

- 1.) Die Gebührensatzung für die Benutzung des Schönaubades der Gemeinde Trittau vom 21.12.2009 wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Höhe des Eintrittsgeldes wird wie folgt festgesetzt:

a) Tageskarte	5,00 Euro
Kinder	2,50 Euro
b) 10er-Karte	40,00 Euro
Kinder	20,00 Euro
c) 30er-Karte	110,00 Euro
Kinder	55,00 Euro
d) 50er-Karte	160,00 Euro
Kinder	80,00 Euro
e) Abendtarif für die letzten 1½ Stunden der Öffnungszeit	3,20 Euro
Kinder	1,60 Euro
f) Tagesgruppenkarte	
Basispreise:	
2 Erwachsene	10,00 Euro
1 Erwachsener und 2 Kinder	10,00 Euro
vergünstigter Zuschlag für jedes weitere Kind:	1,50 Euro
g) Empfänger von Leistungen nach SGB II, SGB XII, Asylbewerberleistungsgesetz oder Wohngeldgesetz erhalten bei Nachweis des Leistungsbezugs Mehrfachkarten der Buchstaben b) bis d) im Vorverkauf in der Gemeindeverwaltung um 25 % ermäßigt.	

§ 3 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

- | | | |
|--------|--|-----------|
| (7) a) | Frühschwimmerprüfabnahme ("Seepferdchen") und Ausstellung eines Schwimmzeugnisses mit Abzeichen | 5,00 Euro |
| b) | Abnahme für das Deutsche Jugendschwimmabzeichen (DJSA) und Ausstellung eines Schwimmzeugnisses mit Abzeichen | 8,00 Euro |
| c) | Teilnahme an Sport- und Spielangeboten je 45 min | 3,00 Euro |
| d) | Teilnahme an Sport- und Spielangeboten für Kinder je 45 min | 1,50 Euro |

2.) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Trittau, den 08.03.2019

(Oliver Mesch)
Bürgermeister